



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber  
des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Technical Multimedia Professional**  
Version 1

Vom 15.10.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13. Oktober 2020 die nachstehende Fassung der Zulassungssatzung für Bewerberinnen und Bewerber des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Technical Multimedia Professional beschlossen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Technical Multimedia Professional der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 4 näher geregelten Verfahrens durchgeführt.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Entsprechend der Regelung in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWW wird ein Professor als Leitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Technical Multimedia Professional sowie ein weiterer Professor bestellt. Gemeinsam sind sie für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig.

**§ 3**

**Bewerbungsfristen**

Der Antrag auf Zulassung muss bis eine Woche vor Beginn des Studiums bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

## **§ 4**

### **Entscheidungsgrundlagen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- a) Mindestens die fachgebundene Hochschulreife
- b) Nachweis über Grundkenntnisse im Programmieren und des Medienmanagement oder eine Berufsausbildung oder Studium mit Informatik- und Medienmanagementanteilen, wie zum Beispiel eine Fachinformatikerausbildung, eine Mediengestalterausbildung und Studiengänge wie Kommunikation und Medienmanagement, Technische Redaktion und Medieninformatik

Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen haben, reichen mit der Bewerbung einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass sie ihren Abschluss bis zum Beginn des Studiums erzielt haben werden. Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen unvollständig, erfolgt keine Zulassung.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheiden die gemäß § 2 zuständigen Personen nach Maßgabe einer möglichst großen Vielfalt an beruflichen Ausrichtungen der Studienbewerber und damit zusammenhängend einer möglichst vielfältigen Interaktion verschiedener Berufsrichtungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium über die Zulassung. Über die Frage der hinreichenden fachlichen Affinität entscheiden ebenfalls die nach § 2 zuständigen Personen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 15.10.2020

Der Rektor

gez.  
Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 19.10.2020

Abgehängt am: 02.11.2020

Im Intranet veröffentlicht am: 19.10.2020

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin